



Guettmachung oder auszaigung vorstehenten ressts

Frühneuzeitliches Finanzgebaren, gezeigt am Beispiel der Stiftungsrechnungen

Das exzessive Schuldenmachen moderner Staaten hat gerade in Zeiten von Finanz-, Währungs- und Wirtschaftskrisen viel öffentliche Kritik hervorgebracht. Ein Blick in die vergangenen Jahrhunderte zeigt dem Historiker, dass diese Praxis bei weitem nicht neu ist. Schon im 16. Jahrhundert waren die habsburgischen Kaiser bei großen Handelshäusern, wie den Fuggern aus Augsburg, hoch verschuldet. Der einzige Unterschied zu heute ist wohl der, dass es damals noch keine Rettungsschirme oder ähnliche Hilfsmaßnahmen gab. Staatsbankrotte führten so oft auch zum Bankrott des Bank- oder Handelshauses, das dem betroffenen Staat Geld geliehen hatte. Doch man muss sich nicht auf die Ebene des internationalen Großkapitals und der europäischen Großmächte begeben, denn das Finanzgebaren vergangener Zeiten zeigt sich im Kleinen oft viel deutlicher. Im vorliegenden Fall sind es die Rechnungen verschiedener Stiftungen der Stadt Wasserburg, vor allem der Salzsender-Bruderschaft¹, die uns einen Einblick in das Finanz- und Rechnungswesen früherer Jahrhunderte gewähren. Im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Alten Archiv im Jahr 2015 wurden mehrere Serien von Rechnungsbüchern verzeichnet, bei deren Auswertung schon nach kurzer Zeit einige interessante Punkte ans Licht kamen, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

Für das bessere Verständnis ist es zunächst nötig, kurz zu erläutern, wie die Rechnungsbücher geführt wurden. Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres wurden separat aufgelistet, geordnet nach festen Rubriken oder in chronologischer Abfolge. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres wurden die Einnahmen und Ausgaben einzeln summiert und mit einander verrechnet. Dabei entstand entweder ein Überschuss, der als Rest in das nächste Rechnungsjahr vorgetragen wurde, oder ein Fehlbetrag. Bei der Salzsender-Bruderschaft wurden im Anschluss unter der Überschrift „*Guettmachung oder auszaigung vorstehenten ressts*“, später nur noch „*auszaigung*“, die Außenstände² aufgelistet, addiert und anschließend mit dem Überschuss verrechnet. Ein Defizit scheint dem Verwalter der Bruderschaft zur Last gelegt worden zu sein, jedenfalls lässt die Formulierung, der Rest „*gebiehr*“ dem Verwalter, diesen Schluss zu. Im Jahr 1756³ wurde aufgerechnet, welcher Anteil am Fehlbetrag dem jetzigen Verwalter der Salzsender-Bruderschaft und welcher Anteil seinem Vorgänger „*gebiehr*“, sprich, wer welchen Verlust zu verantworten hat. Dass der Verwalter das fehlende Geld aus seinem Privatvermögen beisteuern musste, ist allerdings weniger wahrscheinlich, eher ist dies wohl in dem Sinne zu interpretieren, dass der Verwalter dafür verantwortlich war, das Geld zu beschaffen oder durch die Stiftung zu erwirtschaften, um das Defizit zu decken. Eine andere mögliche Erklärung ist, dass es nur um eine grundsätzliche Verantwortung ging, um bei einer späteren Rechnungsprüfung nachvollziehen zu können, unter welchem Verwalter welcher Verlust angefallen war. Noch heute werden Kassenführer in Vereinen am Ende einer Rechnungsperiode für ihre Amtsführung entlastet. Diese Entlastung ist von großer Bedeutung, da sie bedeutet, dass der Kassenwart die Kasse ordnungsgemäß geführt hat und keine Mängel festgestellt werden konnten. Für zukünftige Fehler bzw. Fehlbeträge in der Kasse kann der entlastete Kassenführer nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Vielleicht muss man den Ausdruck „*gebiehr*“ in diesem Zusammenhang sehen. Das Defizit gebührt dem Verwalter bedeutete dann, dass es (zu) ihm gehört, in dem Sinne, dass es während seiner Amtszeit angefallen und somit auch von ihm zu verantworten ist. Dass die Außenstände der Salzsender-Bruderschaft weder kontinuierlich zu- noch abnehmen,

¹Stadtarchiv Wasserburg a. Inn, I2c998-1072. Im Folgenden ausschließlich mit Signatur zitiert.

²Unter Außenstände werden hier und im Folgenden die Verbindlichkeiten einer Stiftung gegenüber Außenstehenden, z.B. Handwerker, Steuerämter, verstanden.

³I2c1044.

spricht ebenfalls dagegen, dass Fehlbeträge von den Verwaltern am Ende des Rechnungsjahres beglichen wurden, denn dann wäre jede Jahresrechnung ausgeglichen. Tatsächlich gab es aber ganze Reihen älterer Forderungen, die über mehrere Jahre hinweg in den Rechnungen „mitgeschleppt“ worden sind.

Dass es durchaus vorkommen konnte, dass Verwalter das Defizit der von ihnen verantworteten Kasse „*in parem gelt zubezallen schuldig*“ waren, zeigen die Rechnungen der Estermann-Benefizienstiftung.⁴ Für das Jahr 1591⁵ liegt ein beigelegter Zettel vor, laut dem der Fehlbetrag komplett beglichen und alle Forderungen abgegolten wurden. Im Rechnungsjahr 1597/1598⁶ wurde dies mit folgenden Worten festgehalten: „*So hat nun Purckhinger als Verwalter in barem gelt darauf erlegt 39 fl 6 β 28 dn*“⁷. Die Rechnungen der Estermann-Benefizienstiftung weisen noch eine andere interessante Besonderheit auf. In einer Abrechnung über die Jahre 1590-1602 zwischen dem Verwalter Georg Burckhinger und dem Stifter Quirin Estermann verblieb ein Defizit von 225 fl 5 β 11 dn⁸, das Estermann persönlich geschuldet wurde. Dafür erhielt Estermann einen Teil des Getreides, das für die Stiftung bestimmt war, womit allerdings das Defizit nicht zur Gänze gedeckt werden konnte.⁹ In diesem Fall haftete nicht der Verwalter mit seinem Privatvermögen, sondern die Stiftung mit ihrem Stiftungsvermögen.

Es gab auch Jahre, in denen ein Überschuss erwirtschaftet wurde, welcher dann als Rest aus dem Vorjahr im neuen Rechnungsjahr unter den Einnahmen verbucht wurde. Daraus lässt sich erkennen, dass Überschüsse nicht zur Tilgung von Schulden verwendet wurden, sondern, wie die Außenstände auch, einfach ins nächste Rechnungsjahr vorgetragen wurden. Auch als im Jahr 1796¹⁰ bei der Salzsender-Bruderschaft der Überschuss die Außenstände überstieg, wurden diese nicht beglichen, sondern das neue Rechnungsjahr begann wieder mit dem kompletten Rest aus dem Vorjahr. Auch die Beutelrechnung¹¹ dieses Jahres wies einen Einnahmenüberschuss in derselben Höhe aus, was mit den Worten „*bezeigt sich daß herr verwalter baar geld in handen und der cassa zu ersezen hat*“ kommentiert wurde. Demnach hatte der Verwalter die Mehreinnahmen, die er in barem Geld erwirtschaftet hatte, der Kasse auszuhändigen.

Als Fazit lässt sich Folgendes festhalten: Die Verwalter der Stiftungen und Bruderschaften waren angehalten, vernünftig zu wirtschaften und nicht mehr Geld auszugeben als sie einnahmen. Für Defizite während ihrer Amtszeit waren sie grundsätzlich persönlich haftbar, jedoch scheinen die Verwalter in der Praxis unterschiedlich in die Verantwortung genommen worden zu sein. Das Beispiel der Estermann-Benefizienstiftung zeigt, dass es durchaus vorkommen konnte, dass ein Verwalter einen Fehlbetrag der Stiftungskasse aus seinem Privatvermögen begleichen musste. Die zweite Erkenntnis der Auswertung der hier angesprochenen Stiftungsrechnungen ist, dass Überschüsse nicht zwangsläufig dazu verwendet wurden, um Außenstände zu begleichen. So bleiben die spannenden Fragen, ob und wann Außenstände einiger Stiftungen beglichen wurden, zunächst ungelöst. Jedoch: Bei der St. Florianer-Bruderschaft wurden im Jahr 1803 alle Außenstände als Verluste abgeschrieben.¹² Ein interessanter Weg, doch lässt er mehr Fragen offen, als er beantwortet.

Christoph Gampert M.A.

⁴ I2c1217-1233, hier: I2c1218 (1586-1588). Schon im nächsten Band (I2c1219) fällt die Formulierung „*in parem gelt*“ weg, es heißt hier nur noch, dass dem Verwalter der Betrag zu bezahlen schuldig verbleibt. Spätestens 1596/1597 findet sich die Formulierung, der Verwalter sei Herrn Estermann den genannten Betrag zu bezahlen schuldig, was sehr interessant ist, da es den Schluss nahe legt, dass der Verwalter nicht nur der Stiftung, sondern auch dem Stifter persönlich rechenschaftspflichtig war.

⁵ I2c1221.

⁶ I2c1226.

⁷ Auflösung: 39 Gulden (fl), 6 Schillinge (β), 28 Pfennige (dn). Die Abkürzung dn kommt vom lateinischen Wort *denarius* für Pfennig, der Schilling war keine Münze, sondern eine Maßeinheit und umfasste 30 Pfennige.

⁸ Auflösung: 225 Gulden (fl), 5 Schillinge (β), 11 Pfennige (dn).

⁹ I2c1231.

¹⁰ I2c1064.

¹¹ Beutel muss hier als Geldbeutel verstanden werden. Die Beutelrechnungen waren die Rechnungen der Barkasse, in der die Einnahmen und Ausgaben des Jahres (in bar), ohne Überschuss und Außenstände, verzeichnet wurden.

¹² I2c1276.



Historischer Archivschrank des Stiftungsarchivs im Alten Archiv des Rathauses Wasserburg mit Rechnungsbänden der Stiftungen. Heute, konservatorisch gesichert, im Stadtarchiv Wasserburg untergebracht.